

Datum	12.07.2021
Zahl	WO3-BAU-1139/2021 (006/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Mario Gruber
Telefon	050 536-66340
Fax	050 536-66200
E-Mail	post.bhwo@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Alpenverein Wolfsberg, Völking 32, 9431 St. Stefan;
Teilabbruch und Neubau des Korallenhauses, KG Goding;
Änderungsansuchen vom 05.03.2021
Verfahren nach der Kärntner Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Antrag des Alpenvereines Wolfsberg, Völking 32, 9431 St. Stefan vom 05.03.2021, ha. eingelangt am 15.06.2021, um die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung zur Änderung der mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal vom 10.11.2020, Zahl 131-9/7653/5530/2020, erteilten baurechtlichen Bewilligung zum Teilabbruch sowie Umbau des Bestandskellers und Neuerrichtung des Korallenschutzhauses (Schutzhütte in Extremlage) sowie diverse Anschüttungen auf den Grundstücken Nr. 567 und 537/1, je KG 77207 Goding, laut den vorgelegten Änderungsunterlagen (Baubeschreibung – Abänderung zur Einreichung vom 24.08.2020 vom 25.03.2021, Änderungsplan Projektnummer 20037 vom 04.03.2021, jeweils erstellt von der planconsort ztgmbH, 8430 Leibnitz).

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF eine mit einem Augenschein verbundene **mündliche Verhandlung** anberaumt. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Treffpunkt: Rathaussaal der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal	
Datum: Dienstag, den 27.07.2021	Zeit: 09:00 Uhr

Hinweis: Die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (zB. Abstand halten, Tragen einer FFP 2 – Maske etc.) sind einzuhalten.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der von ihnen bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn der/die Beteiligte sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit der bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können bis spätestens 26.07.2021 während der Amtsstunden nach vorheriger terminlicher Vereinbarung (050536 66341 oder bhwo.bauamt@ktn.gv.at) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau-, Umwelt- und Forstreferat, Zimmer 2.26
Datum: von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

§§ 1 Abs 2 lit. d), 3 Abs 2, 6, 16, 22 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 117/2020

Kärntner Bauvorschriften - K-BV, LGBl. Nr. 56/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 116/2020

Zutreffendes ist angekreuzt

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die mündliche Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal, Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud und der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg sowie
- elektronisch unter <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Wolfsberg/Amtstafel>

kundgemacht.

Gemäß § 42 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren Beteiligte, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben ihre Stellung als Partei. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen zu erheben.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Mario Gruber

Anschlag am: 13. JULI 2021

Abnahme am: 27. JULI 2021